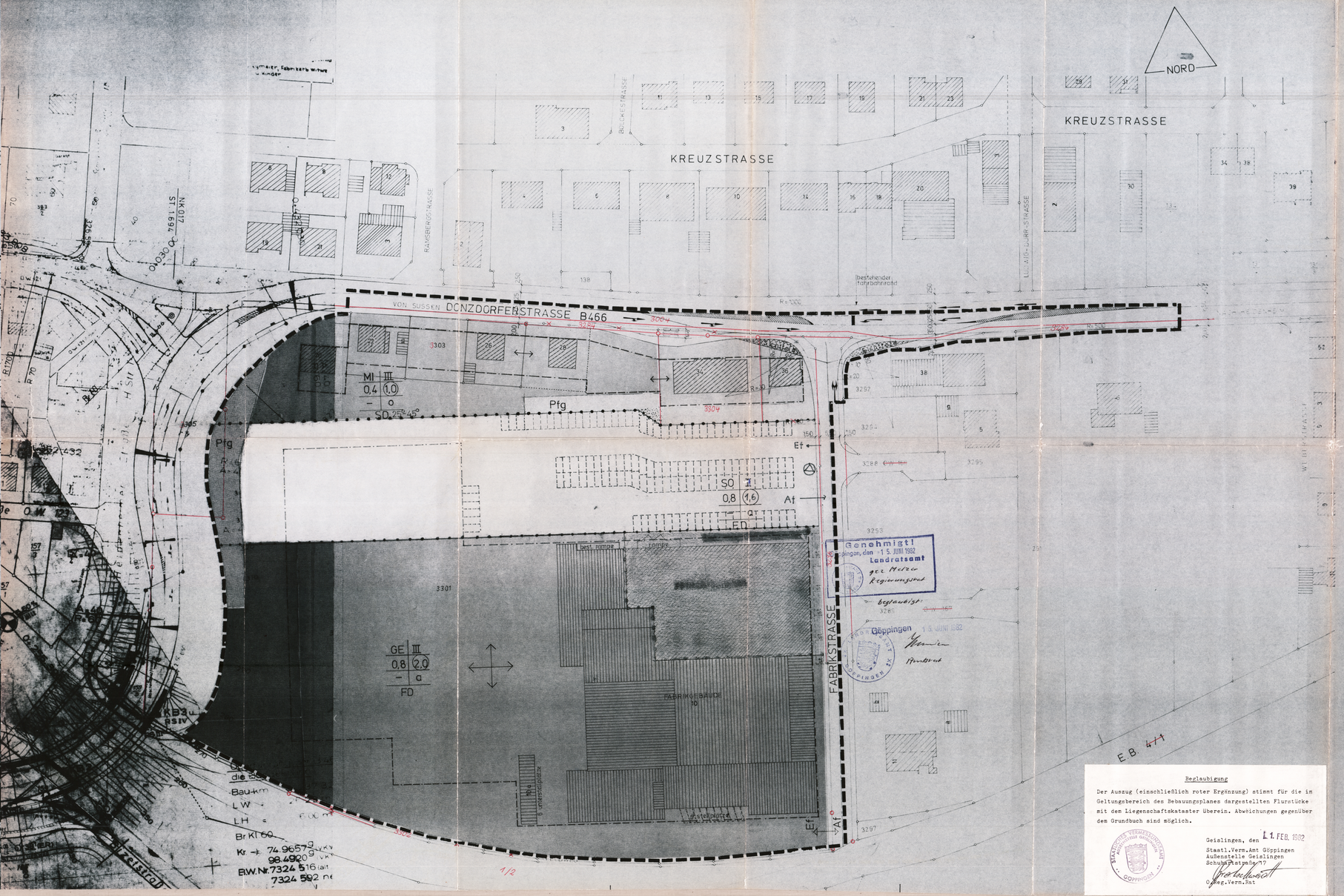

ZEICHENERKLÄRUNG

GE	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
SO	Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO - Verbrauchermarkt -
MI	Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Fahrbahn Gehweg	Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 3 BBauG
	Private Parkierungsfläche
Pfg	Grünfläche mit Pflanzgebot
Ef, Af	Einfahrt, Ausfahrt
	Trafostation
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Baugrenze gem. § 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 BauNVO
	Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) 1 BauGB

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet		Zahl der Vollgeschosse	
Grundflächenzahl		Geschossflächenzahl	
Baumassenzahl		Bauweise	
Raum für sonst. Festsetzungen z.B. Dachneigung			

III	Zahl der Vollgeschosse
0,8	Grundflächenzahl
2,0	Geschossflächenzahl
a	Abweichende Bauweise
SD	Satteldach
FD	Flachdach
⟷	Firstrichtung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. §§ 1-15 BauNVO

   Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO
   Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO
   Sondergebiet (SO) gem. § 11 (3) BauNVO - Verbrauchermarkt -

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO

   siehe Einschrieb im Plan

3. Zahl der Vollgeschosse (Z) gem. § 17,18 BauNVO u. § 21a, 130 BauO

   Die Eintragung im Lageplan ist mit als Höchstgrenze

4. Bauweise gem. § 22 BauNVO u. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

   siehe Einschrieb im Plan
   abweichende Bauweise - offene Bauweise im Sinne von § 22 (4) BauNVO ohne Längenbeschränkung

5. Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) 2 BBauG

   siehe Einschrieb im Plan

6. Pflanzgebot und Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 a u. b BBauG

   Siehe Kennzeichnung im Plan. Die mit Pfg belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und zu erhalten.

   z.B.: Wasserschneeball, Liguster, Blutberberitze, Rote Zwergspiere, immergrüne Berberitze, Haselnuß, Hainbuche, Weiden, Eschen, Vogelbeere, Akazien, Eiben, Buchen, Birken und Obstbäume.

7. Sichtflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 u und Nr. 16 BBauG § 111 Abs. 1 LBO

   Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen udgl. nicht mehr als 0,70 über Oberkante Fahrbahn hinausragen.

B bauordnungsrechtliche Vorschriften § 111 LBO

1. Dachform

   siehe Einschriebe im Plan

2. Äußere Gestaltung

   Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen sind reflektierende Materialien unzulässig.
   Für die Dacheindeckung sind Farben in den Tönen dunkelrot - dunkelbraun zulässig.

3. Hinweise

   Werbeanlagen dürfen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der B 466 nicht errichtet werden.

4. Aufzuhebende Festsetzungen

   Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende bauliche Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans neu geregelt bzw. außer Kraft gesetzt.

Beglaubigung

Der Auszug (einschließlich roter Ergänzung) stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit den Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Geislingen, den 11. FEB. 1982

Staatl. Verm. Amt Göppingen
Außenstelle Geislingen
Schubart

Reg. Verm. Rat

Gemeinde Süssen (184)

Kreis	GÖPPINGEN
Gemeinde	SÜSSEN
Gemarkung	SÜSSEN

BEBAUUNGSPLAN 1:500

DONZDORFERSTRASSE - FABRIKSTRASSE

Verfahrensvermerke

Der Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am	24.8.1981
Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBauG am	13.4. - 4.5.1981
Als Entwurf ausgelegt gem. § 2a (6) BBauG von	7.9. - 8.10.1981
Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am	10.11.1981
Genehmigt gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom	15.06.1982
Genehmigt und bekanntgemacht am	

Fertigungsvermerke

Gefertigt: Süssen, den 14.8.1981

Bauverwaltungsamt Süssen
7334 Süssen, Weidenheimer Straße 30

Gemeinde Süssen Kreis Göppingen

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster beurkundet: